

Spielordnung des HVV – Anl. 5, Oberliga

Durchführungsbestimmungen Oberliga

1. Allgemeines

Die Oberliga Männer und die Oberliga Frauen spielen grundsätzlich mit je 10 Mannschaften.

Die Spiele der Oberliga Männer und Frauen werden in Einzelbegegnungen ausgetragen. Zu diesen Spielen delegiert der Schiedsrichtereinsatzleiter jeweils den 1. Schiedsrichter. Der zweite Schiedsrichter wird von den jeweiligen Heimmannschaften gestellt. Um einen reibungslosen Verlauf zu gewährleisten, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

2. Spielberechtigung

Die Spielberechtigung für die Oberliga wird vom Spielwart nur erteilt, wenn die Entrichtung der Schiedsrichterpauschale sowie die geforderten Schiedsrichtermeldungen zu den festgelegten Zeitpunkten erfolgt sind. Außerdem muss eine Halle mit den geforderten Mindestmaßen (Seitenabstand 2 Meter, Aufschlagraum 3 Meter und lichte Höhe von 6 Metern) zur Verfügung stehen. Es gibt grundsätzlich in der Oberliga, in Abweichung zur Spielordnung, **keine** Ausnahmegenehmigungen.

3. Schiedsgericht

3.1. Die ersten Schiedsrichter werden zu den Spielen der Oberliga vom Einsatzleiter eingesetzt. Eingesetzte Schiedsrichter können nicht abgelehnt werden. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet die ihm übertragenen Einsätze zu übernehmen.

3.2. Jede Mannschaft ist verpflichtet, zum 1. August des laufenden Jahres dem Einsatzleiter B-K- (oder B-) Schiedsrichter zu melden. Diese Schiedsrichter können dem eigenen Verein angehören und müssen im Besitz der gültigen Jahresbestätigung sein.

Es dürfen keine Schiedsrichter gemeldet werden, die eine Zulassung für die Regionalliga, Dritte Liga oder Bundesliga besitzen.

Dieser/diese Schiedsrichter müssen zum vom Schiedsrichtereinsatzleiter festgelegten Termin mindestens 10 freie OL-Spieltermine bzw. im Jugendbereich Hessen- und Regionalmeisterschaften melden, an denen sie Einsätze übernehmen können. Dies kann auch unter den Schiedsrichtern aufgeteilt werden. Hierzu müssen die OL-Vereine in Abweichung von Spielordnung 3.2.1 ihre Heimspieltermine einschließlich Spielbeginn bis spätestens 20. August bekannt gegeben haben. Es muss sichergestellt werden, dass auch die letzten fünf Spieltage mit Schiedsrichtern versorgt werden können.

Die Terminfreigabe der Pflichtschiedsrichter muss termingerecht erfolgen. Die für sie gültigen Termine werden den Schiedsrichtern rechtzeitig mitgeteilt bzw. veröffentlicht.

Die Meldung der Schiedsrichter muss auf den offiziellen Meldeformularen

Spielordnung des HVV – Anl. 5, Oberliga

erfolgen, welche auf der Homepage des HVV zum Download bereit stehen. Diese müssen von den Schiedsrichtern unterschrieben sein und sind vollständig ausgefüllt an den Einsatzleiter zu schicken.

- 3.3. Jedes Pflichtspiel muss von zwei Schiedsrichtern mit den Ausweisstufen mind. BK-Lizenz für den 1. Schiedsrichter und mind. C-Lizenz für den 2. Schiedsrichter geleitet werden. Schiedsrichter, die nicht durch den Einsatzleiter berufen worden sind, haben ihre Lizenzen vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen, sie müssen im Besitz der gültigen Jahresbestätigung sein.
- 3.4. Ist ein von Verbandsseite eingesetzter Schiedsrichter nicht spätestens zum Spielbeginn zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Lizenz das Spiel als 1. Schiedsrichter leiten. Ist das nicht möglich, können sich die Mannschaften auf einen anderen 1. Schiedsrichter einigen. Wenn kein 2. Schiedsrichter von den Vereinen anwesend ist, bestimmt der 1. Schiedsrichter in Abstimmung mit den Mannschaften den Ersatz.
- 3.5. Der ausrichtende Verein hat einen qualifizierten Schreiber und eine weitere Person zur Bedienung der Anzeigetafel zu stellen. Der Schreiber muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend und einsatzbereit sein.
- 3.6. Die Kleidung der Schiedsrichter muss aus einer dunkelblauen Hose (keine Jogginghose) und einem weißen Oberteil bestehen. Das Oberteil sollte ein Poloshirt oder ein Pullover sein.
- 3.7. In Abweichung zu den Internationalen Spielregeln wird in der Oberliga ohne Linienrichter gespielt.
- 3.8. Die Kosten der Schiedsrichter (1. Schiedsrichter und Beobachter) gehen zu Lasten der Vereine. Für jede Mannschaft in der OL hat der Verein eine Schiedsrichter-Kostenpauschale zu zahlen. Diese Pauschale wird jährlich von der Landesspielkommission festgelegt. Jeweils zum 1. Juli und zum 1. Januar wird die Pauschale in zwei Raten vom angegebenen Vereinskonto abgebucht. Der Schiedsrichtereinsatzleiter legt nach Abschluss der Spielrunde der Spielkommission Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben ab. Zusätzlich ist die Kasse einmal im Jahr durch die offiziellen Kassenprüfer des HVV zu prüfen und ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser kann von den Vereinen angefordert werden.
- 3.9. Der meldende Verein hat sich bezüglich der Bestimmungen der Pflichtschiedsrichter auf dem Laufenden zu halten und seine Schiedsrichter zu informieren. Er muss sicherstellen, dass die gemeldeten Pflichtschiedsrichter Zugang zu dem Onlinesystem haben und per E-Mail erreichbar sind.
- 3.10. Bei Teilnahme einer HVV-Jugendauswahlmannschaft in einer der Oberligen gilt folgende Regelung für den Schiedsrichtereinsatz:
Bei Spielen der Jugendauswahl kommen immer 3 Mannschaften zusammen zum Spieltag, die jeweils spielfreie Mannschaft stellt das komplette Schiedsgerecht für das Spiel. Das besteht mindestens aus dem 1. + 2.

Spielordnung des HVV – Anl. 5, Oberliga

SR, dem Schreiber und dem Schreiberassistenten.

4. Gebühren

4.1	Schiedsrichterpauschale 1. Schiedsrichter (bei 9 Mannsch.)	550,00 Euro
4.2	Einsatzpauschale 1. Schiedsrichter/2. Schiedsrichter	30,00 Euro
4.3	km-Pauschale	0,27 Euro

5. Strafen

5.1.	Nichtmeldung der 1. Schiedsrichter zum angegebenen Zeitpunkt	300,00 Euro
5.2.	Fehlende Terminfreigabe nach der Meldung je fehlendem Termin	35,00 Euro
5.3.	Nichtmeldung der 2. Schiedsrichter zum angegebenen Zeitpunkt	100,00 Euro
	Wird der 2. Schiedsrichter dann vom Einsatzleiter neutral angesetzt, sind die Kosten des Einsatzes (Einsatzgeld 30,00 Euro zzgl. Fahrtkosten) vom jeweiligen Verein zu tragen.	
5.4.	Fehlender 2. Schiedsrichter am Spieltag (ohne Absprache mit dem Einsatzeiter)	45,00 Euro

6. Schlussbestimmungen

Abgesehen von den o. g. Bestimmungen gelten für den Spielbetrieb in den Oberligen weiterhin alle Ordnungen und Richtlinien des Hessischen Volleyballverbands e.V.

Die vorliegende Fassung wurde am 24. März 2016 vom Präsidium beschlossen.